

Augen auf – Hinsehen und schützen!

Institutionelles Schutzkonzept der Kommende Dortmund
Sozialinstitut des Erzbistums Paderborn

Die Kommende Dortmund ist das Sozialinstitut des Erzbistums Paderborn, welches ihr Rechtsträger ist. Die Kommende Dortmund gehört als katholische Akademie zu den Bildungshäusern des Erzbistums Paderborn. Sie ist Mitglied im Leiter:innenkreis der Katholischen Akademien und in der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (AKSB).

Das Qualitätsmanagement der Kommende Dortmund ist nach dem Qualitätssystem Gütesiegelverbund Weiterbildung zertifiziert.

Als kirchliche Einrichtung und Bildungshaus der politisch-sozialen Bildung ist die Kommende Dortmund dem Glauben, der Lehre und der kirchlichen Sozialverkündigung der Katholischen Kirche verpflichtet. Ihre Arbeit gründet auf den Grundlagen, Prinzipien und Werten der christlichen Sozialethik und einer modernen, freien, demokratischen und solidarischen Gesellschaft. Dabei orientiert sich die Arbeit am Leitbild der sozialen Gerechtigkeit.

Diese ethische Grundlage umfasst grundlegend den Schutz der menschlichen Person und ihrer Würde. Dieser Anspruch erfordert in besonderen Maße, Kinder und Jugendliche sowie vulnerable, „schutzbefohlene“ Personen vor jeglicher Form der Gewaltanwendung, ausdrücklich sexualisierter Gewalt, zu schützen.

Das Schutzkonzept der Kommende Dortmund betont daher die Verantwortung gegenüber Teilnehmer:innen ihrer Angebote, ihren Gäst:innen und Mitarbeiter:innen, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu leben und zu pflegen. Eine solche Kultur soll eine sensible Wahrnehmung gewaltförmigen Verhaltens und Handelns fördern sowie Fehlverhalten konsequent benennen und verfolgen mit dem Ziel, jede Person vor Gewalterfahrungen zu schützen und einen in diesem Sinne sicheren Aufenthalt in der Kommende Dortmund zu bieten. Diesen Anliegen dient das institutionelle Schutzkonzept. Es orientiert und gewährleistet verbindlich das präventive Handeln aller Mitarbeiter:innen zum Schutz vor jeglicher Gewaltausübung.

INHALT

1. RECHTSRAHMEN UND KONTEXT	3
2. GELTUNGSBEREICH.....	3
2.1 Schutzbefohlene und -beauftragte	3
2.2 Formen von Gewalt.....	3
3. RISIKOANALYSE.....	4
4. PERSONALAUSWAHL, -EINSTELLUNG UND -FÜHRUNG.....	5
5. AUS- UND FORTBILDUNG, QUALIFIKATION	6
6. KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	7
7. BESCHWERDEWEGE.....	7
8. BESCHWERDEVERFAHREN UND ZUSTÄNDIGE PERSONEN	7
Interne Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten.....	8
Beratungs- und Anlaufstellen	9
Nicht-kirchliche Beratungsstellen.....	9
Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft	9
9. MONITORING UND EVALUATION DES SCHUTZKONZEPTES.....	9
ANLAGEN	10

1. RECHTSRAHMEN UND KONTEXT

Das Schutzkonzept der Kommende Dortmund macht sich die UN-Konvention über die Rechte des Kindes zu eigen. Es dient entsprechend dem Schutz von Kindern vor jeglicher Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung wie im Artikel 19 der Kinderrechts-Konvention beschrieben.

Rechtsverbindlich liegen die geltende Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn¹, Rechtsträger der Kommende Dortmund, und deren Bestimmungen diesem Schutzkonzept zu Grunde. Die Standards dieser Präventionsordnung werden auf die Arbeit der Kommende Dortmund mit Kindern und weiteren Schutzbefohlenen übertragen.

Das Schutzkonzept ist dem Leitwort der Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn, „Augen auf! – Hinsehen und schützen“ verpflichtet. Ziel ist es, sensibel und wachsam ein Höchstmaß an Schutz vor Gewaltanwendung, insbesondere sexualisierter Gewalt, in der Kommende Dortmund zu gewährleisten.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Schutzbefohlene und -beauftragte

Zunächst gelten alle Minderjährigen als Schutzbefohlene, darüber hinaus gilt das Konzept aber auch besonders für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne des § 225 Abs. 1 des StGB („wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen.“). Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieses Konzepts besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Verantwortliche, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben, tragen in besonderer Weise für die Umsetzung des Schutzkonzeptes in ihren Bildungsveranstaltungen Verantwortung. Dabei sind insbesondere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter:innen zu berücksichtigen. Wo vereinzelt Ehrenamtliche für die Kommende Dortmund tätig werden, gilt diese Regelung analog für sie.

2.2 Formen von Gewalt

Dieses Schutzkonzept hat zum Ziel die Schutzbefohlenen (vgl. Kapitel 1 und 2.1.) vor verschiedenartigen Gewalterfahrungen zu schützen. Dabei berücksichtigt das Konzept insbesondere folgende Formen von Gewalt:

- a. Körperliche Gewalt bezieht sich auf die tatsächliche und potenzielle körperliche Verletzung anderer Menschen. Bei schutzbedürftigen Personen ist hierzu außerdem das Versagen, sie vor körperlichen Verletzungen zu bewahren zu berücksichtigen.
- b. Sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug ge-

¹ In ihrer aktuellen Fassung vom 1. Mai 2022. Die Präventionsordnung ist im Anhang dieses Dokuments.

genüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- c. Emotionale Gewalt an Schutzbefohlenen umfasst das Vorenthalten einer dem Alter bzw. dem persönlichen Entwicklungsstand angemessenen und die weitere Entwicklung fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung oder Zurückweisung mit negativen Auswirkungen auf die seelische Entwicklung oder das Verhalten von Schutzbefohlenen.
- d. Vernachlässigung beginnt, sobald Schutzbefohlenen die Grundversorgung für die eigene psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.
- e. Digitale Gewalt kennt verschiedene Formen: Dabei bezeichnet Cyber Mobbing verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten. Darüber hinaus ist auch Online Grooming ein gewaltförmiges Phänomen bei dem online oft uneinsehbar für Dritte eine Beziehung, Vertrauen oder emotionale Verbindung zu Schutzbefohlenen mit dem Ziel einer Gewalthandlung aufgebaut wird.

3. RISIKOANALYSE

Die Bildungsangebote der Kommende Dortmund richten sich in erster Linie an Erwachsene. Veranstaltungen und Seminare mit Jugendlichen finden in den Fachbereichen „Politische Bildung“ (in Form der Sozialen Seminare und Angeboten der politisch-sozialen Bildung) und „Jugendsoziales Engagement in Europa“ (in der Form von lokalen Jugendprojektwochen mit Kooperationspartner:innen im Ausland und internationalen Jugendtreffen/-seminaren) statt. Die Teilnehmer:innen dieser Angebote sind im Alter von ca. 14 bis 18 Jahren.

Darüber hinaus bietet die Kommende Dortmund im Fachbereich Politische Bildung jungen Menschen die Gelegenheit, (Schul-)Praktika zur Berufsorientierung zu absolvieren. Zu Beginn der Beschäftigung werden Praktikant:innen in der allgemeinen Arbeitsplatzeinführung auf das institutionelle Schutzkonzept und Ansprechpersonen hingewiesen. Sie müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Als gemeinnützige Einrichtung ermöglicht die Kommende Dortmund jungen Menschen auch, rich-terlich angeordnete Freizeit- und Sozialstunden abzuleisten. Diese Möglichkeit wird gelegentlich von jungen Menschen unter 18 Jahren genutzt. Auch diese Personen werden bei der Arbeitsaufnahme auf das institutionelle Schutzkonzept und Ansprechpersonen hingewiesen.

Die Angebote des Fachbereichs „Politische Bildung“ finden in der Regel als Tagesseminare statt. Darüber hinaus finden einzelne mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungen am Drittort statt, hierzu wird eine veranstaltungsbezogene Risikoanalyse durchgeführt und auf dieser Basis entsprechende Maßnahmen ergriffen. Auch bei diesen Seminaren findet das Schutzkonzept der Kommende Dortmund Anwendung.

Die Angebote des Fachbereichs „Jugendsoziales Engagement in Europa“ finden in Kooperation mit

europäischen Partner:innen in der Regel als mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungen statt. Bei Veranstaltungen in Deutschland gilt das Schutzkonzept der Kommende Dortmund und wird vorab mit den Verantwortlichen aus den Partnerländern besprochen. Ausländische Verantwortliche unterzeichnen hier auch die englischsprachige Version des Verhaltenskodex.² Bei Veranstaltungen im Ausland mit Schutzbefohlenen ausschließlich aus dem Partnerland gilt das Schutzkonzept der Partnerorganisation, falls keines vorliegt, wird die Partnerorganisation bei der Entwicklung unterstützt. Bei gemischten Veranstaltungen wird eine veranstaltungsbezogene Risikoanalyse durchgeführt und auf dieser Basis eine Schutzvereinbarung getroffen. Die Kommende Dortmund bietet regelmäßig Fortbildungsmöglichkeiten für internationale Partner:innen im Bereich Safeguarding an oder ermöglicht die Teilnahme an Fortbildungen Dritter.

Darüber hinaus macht die Kommende Dortmund auch vereinzelt digitale Veranstaltungsangebote, an denen auch Schutzbefohlene teilnehmen können. Da im digitalen Raum die Interventionsmöglichkeiten der verantwortenden Person begrenzt sind, sind eine veranstaltungsbezogene Risikobeurteilung und ein geschützter Zugang zu Onlineformaten umso wichtiger. Verantwortliche Personen, darunter auch junge Menschen selbst, werden vorbereitend auf die besonderen Herausforderungen und Reaktionsmöglichkeiten im Rahmen des Formats aufmerksam gemacht.

Insofern im Rahmen der Arbeit der Kommende Dortmund und ihrer veranstaltungs- bzw. projektbezogenen Kooperationspartner:innen Social Media (v.a. Instagram, Facebook, LinkedIn, X) zum Einsatz kommen, erfolgt dieser Einsatz unter den Vorgaben des Datenschutzes unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen von Schutzbedürftigen. Unangemessene Inhalte, auch im Kommentarbereich, werden zeitnah von den jeweiligen Account-Verantwortlichen entfernt und das Vorgehen dokumentiert.

Sowohl die öffentlich zugänglichen Teile des Tagungshauses der Kommende Dortmund als auch das Außengelände sind hell und übersichtlich gestaltet. Da insbesondere in den Seminarzeiten meist ein reger Publikumsverkehr herrscht, gibt es auch keine leicht zugänglichen „unbeobachteten“ Orte und Zeiten. Auch nach Anbruch der Dämmerung ist das Gelände ausreichend beleuchtet.

Prozesse und Erfahrungen, die die Anliegen und Wirksamkeit des Schutzkonzepts betreffen, sind Gegenstand der Überprüfung im jährlichen Management-Reviews im Rahmen des Qualitätsmanagements der Kommende Dortmund. In diesem Rahmen wird auch die Risikoanalyse regelmäßig überprüft, insbesondere, wenn neue Aktivitäten oder Programme dazukommen oder bestehende verändert werden. Darüber hinaus steht das Schutzkonzept unter der Aufsicht des Erzbistums Paderborn entsprechend der geltenden Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn.

4. PERSONALAUSWAHL, -EINSTELLUNG UND -FÜHRUNG

Die Kommende Dortmund verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter:innen zu einer „Kultur der Achtsamkeit“. Darunter wird die Achtung der Würde und Rechte und insbesondere der körperlichen Integrität der Menschen verstanden. Erwartet wird ein wertschätzender und vertrauensvoller Umgang mit Gäst:innen sowie Mitarbeiter:innen. Diskriminierendes und gewaltförmiges oder Grenzen überschreitendes Verhalten in Wort und Tat, in Präsenz und Online wird nicht toleriert. Solchem Verhalten wird durch das Schutzkonzept und einer Kultur der Achtsamkeit zum Schutz von Be-

² Der Verhaltenskodex ist unter: <https://www.kommende-dortmund.de/praevention> abrufbar.

troffenen entgegengewirkt. Diese Kultur der Achtsamkeit wird im partizipativ mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter:innen der Fachbereiche Politische Bildung und Jugendsoziales Engagement in Europa entwickelten Verhaltenskodex zur Gewaltprävention konkretisiert, der von allen für die Kommende Dortmund mit Schutzbefohlenen tätigen Personen zu unterzeichnen ist.

Eine grundlegende Information für die Mitarbeiter:innen des Erzbistums Paderborn bietet die Broschüre „Augen auf: hinsehen und schützen.“³ Sie schildert die Anliegen der Prävention, Informationen zu Gewaltfällen und zur strafrechtlichen Bedeutung und bietet Informationen zum Vorgehen bei Vorfällen sowie Hinweise zu Hilfen und Unterstützung.

Vor der Einstellung in den Dienst der Kommende Dortmund müssen hauptamtlich Beschäftigte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Führungszeugnisse sind Bestandteil der Personalakte im Erzbistum Paderborn. Das Zeugnis muss alle fünf Jahre aktualisiert werden. Dies wird von der Personalabteilung des Erzbistums Paderborn eingefordert und überwacht.

Hauptamtliche Mitarbeiter:innen, die Angebote mit Schutzbefohlenen durchführen, müssen an einer Präventionsschulung (Basis+, 6 Zeitstunden) teilgenommen haben und dies nachweisen. Spätestens alle fünf Jahre nehmen sie an Vertiefungsveranstaltungen teil. Außerdem ist die Unterzeichnung des Verhaltenskodex der Kommende Dortmund verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung bzw. eine Weiterbeschäftigung.

Nebenamtliche Mitarbeiter:innen, die kontinuierlich Angebote mit Schutzbefohlenen begleiten, müssen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und unterzeichnen den Verhaltenskodex. Ferner müssen diese Mitarbeiter:innen an einer Präventionsschulung (Basis+, 6 Zeitstunden) teilgenommen haben und dies nachweisen. Die Vorlage der Zeugnisse und Nachweise wird im Fachbereich Politische Bildung dokumentiert.

Nebenamtliche Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche, die nur sporadisch (bis zu insgesamt 60 UE) für die Kommende Dortmund tätig sind, können nur in Veranstaltungen, an denen auch Schutzbefohlene beteiligt sind mitarbeiten, die von haupt- oder nebenamtlichen Personen geleitet werden, die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und an einer Präventionsschulung teilgenommen haben. Sie unterzeichnen vor Beginn ihres ersten Einsatzes den Verhaltenskodex.

5. AUS- UND FORTBILDUNG, QUALIFIKATION

Die Aus- und Fortbildung sowie Qualifikation aller weiteren Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen erfolgt abhängig von der Zielgruppe, wie im Kapitel 4 festgelegt. Hauptamtliche Mitarbeiter:innen werden durch die Leitung über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex unterrichtet, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen durch die jeweilige Fachbereichsleitung.

In den regelmäßigen Fortbildungsangeboten der Fachbereiche Politische Bildung und Jugendsoziales Engagement in Europa sind Informationen und Austausch zur Prävention von Gewalt fester Bestandteil. Darüber hinaus bietet die Kommende Dortmund für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mindestens jährlich Präventionsschulungen an.

Des Weiteren hat die Kommende Dortmund eine spezifisch geschulte Präventionsfachkraft, die als

³ Siehe Broschüre „Augen Auf“ im Anhang.

Ansprechpartner:in zur Verfügung steht.

6. KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Den Mitarbeiter:innen sind dieses Schutzkonzept und der zugehörige Verhaltenskodex durch die Leitung der Kommende Dortmund per Mail und im regelmäßig stattfindenden Info-Treff bekannt gemacht.

Die Kooperationspartner:innen werden von den Dozent:innen der Fachbereiche Politische Bildung und Jugendsoziales Engagement in Europa kontinuierlich über das institutionelle Schutzkonzept informiert. Dieses Vorgehen wird als Standard der Arbeit im Qualitätsmanagement integriert.

Das Qualitätsmanagement definiert die Form der Information der Gäst:innen und der Öffentlichkeit zum institutionellen Schutzkonzept (Inhalte, Form der Ansprache, Medien wie Aushang, Flyer, Website). Entsprechend werden die Aushänge in der Kommende Dortmund und die digitale Präsentation auf der Website aktuell gehalten. Auch analog liegt das Schutzkonzept am Empfang der Kommende Dortmund zur Einsicht vor.

Der Umgang mit und die Nutzung von (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken unter Gewaltgesichtspunkten ist gesondert im Verhaltenskodex der Kommende Dortmund geregelt.

7. BESCHWERDEWEGE

Zu Beginn von Veranstaltungen mit schutzbefohlenen Personen wird in Präsenz wie Online in zielgruppengerechter Sprache obligatorisch auf das institutionelle Schutzkonzept und auf Ansprechpartner:innen bzw. Kontaktpersonen einschließlich der Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme hingewiesen. Erste Kontaktpersonen sind die Seminarleitungen, ergänzend und alternativ die Präventionsfachkraft oder die Vertrauensperson der Kommende Dortmund. Eine vertrauliche Kontaktaufnahme mit Ansprechpartner:innen ist auch über die Mitarbeiter:innen des Empfangs möglich.

Das Schutzkonzept sieht ausdrücklich unterschiedliche Wege der Kontaktaufnahme vor.

Darüber hinaus wird, auch für eine unverbindliche Beratung, auf die internen und externen Kontaktstellen in Kapitel 8 dieses Konzepts verwiesen.

8. BESCHWERDEVERFAHREN UND ZUSTÄNDIGE PERSONEN

Der Umgang mit der Wahrnehmung eines mutmaßlichen oder tatsächlichen Übergriffs in Präsenz, Online oder dritten Orts verlangt ein ruhiges und besonnenes Vorgehen. Alle Maßnahmen haben unter der vordringlichen Beachtung des Opferschutzes zu erfolgen.

Dabei sind unterschiedliche Situationen mit ihren spezifischen Anforderungen zu berücksichtigen. In den Arbeitsbereichen der Kommende Dortmund sind dies insbesondere:

- a. Verbale oder körperliche Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer:innen (offline und online, außerhalb des Strafrechts)
- b. Vermutung, dass Teilnehmer:innen Gewaltopfer geworden sind (offline und online, außer- und innerhalb des Strafrechts)
- c. Bericht von Teilnehmer:innen von Gewalt (offline und online, außer- und innerhalb des Strafrechts)
- d. Wahrgenommener Vorfall von Gewalt im Seminarkontext (offline und online, außer- und

innerhalb des Strafrechts)

Für die Situationen a bis c verweist das Konzept besonders auf die Broschüre „Augen auf“ (Seiten 16 bis 21 in der Anlage), die eine Schritt für Schritt-Anleitung für die Reaktion bietet.

Im Falle von wahrgenommener Gewalt im konkreten Seminarkontext (d), egal ob in Präsenz oder online, soll zur ersten Überprüfung zunächst das Gespräch mit der Vertrauensperson oder der Präventionsfachkraft der Kommende Dortmund gesucht werden. Diese Personen erstellen eine schriftliche Notiz des Vorfalls.

Im Fall eines erhärteten Verdachts sind folgende weitere Schritte gemäß Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn vorgesehen:

- a. Hinzuziehen der geschulten Präventionsfachkraft der Kommende Dortmund (sowie ggf. darüber hinaus der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Paderborn). Sie berät zum weiteren Vorgehen, kennt Verfahrenswege und kann ggf. an interne und externe Beratungsstellen verweisen.
- b. Bei Hinweisen auf gewaltförmiges Handeln unverzügliche Information der zuständigen Leitungsebene. Bei Fällen innerhalb kirchlicher Zusammenhänge wird die Leitung den Interventionsbeauftragten und die benannten, unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Paderborn informieren, bei außerkirchlichen Zusammenhängen unter Beachtung des Opferschutzes das örtliche Jugendamt.
- c. Der Interventionsbeauftragte des Erzbistums Paderborn koordiniert im konkreten Verdachtsfall die Intervention im Erzbistum Paderborn. Er leitet ein Verfahren nach der Interventionsordnung⁴ des Erzbistums Paderborn ein. In der Interventionsordnung ist die verpflichtende Weitergabe an staatliche Strafverfolgungsbehörden und die zusätzliche Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens geregelt.
- d. Für die Anzeige von Fällen von Gewalt durch Mitarbeiter:innen im kirchlichen Dienst des Erzbistums Paderborn sind unabhängige Ansprechpersonen durch den Erzbischof von Paderborn ernannt. Die Ansprechpersonen informieren, beraten, begleiten und unterstützen Betroffene.

Jede gewaltvolle Handlung an Schutzbefohlenen kann disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen für die Mitarbeiter:innen sowie Teilnehmer:innen haben. Dabei gelten die entsprechenden übergeordneten Regelungen des Erzbistums Paderborn und des Strafrechts.

Vermutete und konkrete Fälle von Gewalt gemäß dieses Schutzkonzeptes werden mithilfe der anliegenden Dokumentationsvorlage dokumentiert.

Interne Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten

Präventionsfachkraft der Kommende Dortmund

Detlef Herbers, Telefon: +49 231 20605-46, E-Mail: herbers@kommende-dortmund.de

Vertrauensperson

Hannes Groß, Direktor des Instituts für christliche Organisationskultur (Einrichtung der Kommende Dortmund), Telefon: +49 231 20605-91, E-Mail: gross@i-c-o.org. Notfallnummer/SMS: +49 173

⁴ Siehe Interventionsordnung im Anhang.

4947630

Präventionsbeauftragte und Koordinierungsstelle Erzbistum Paderborn

Vanessa Meier-Henrich, Telefon: +49 5251 125 1213; E-Mail: praeventionsbeauftragte@erzbistum-paderborn.de

Unabhängige Ansprechpersonen zum Thema Gewalt seitens des Erzbistums Paderborn

Gabriela Joepen, Telefon: +49 160 7024165, E-Mail: gabriela.joepen@ap-paderborn.de

Prof. Dr. Martin Rehborn, Telefon: +49 170 8445099, E-Mail: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

Interventionsbeauftragter

Thomas Wendland, Telefon: +49 171 8631898, E-Mail: intervention@erzbistum-paderborn.de

Beratungs- und Anlaufstellen

Betroffene von sexualisierter Gewalt und deren Angehörige können sich zudem an unabhängige Anlaufstellen wenden. Eine auch regional filterbare Übersicht bietet folgendes Hilfeportal: www.hilfe-portal-missbrauch.de.

Eine anonyme und kostenlose Beratung bieten etwa:

Nicht-kirchliche Beratungsstellen

Kinderschutz-Zentrum Dortmund

Telefon: +49 231 2064580, E-Mail: kontakt@kinderschutzzentrum-dortmund.de
www.kinderschutzzentrum-dortmund.de

Frauenberatungsstelle Dortmund (Beratung für Frauen und Mädchen)

Telefon: +49 231 521008, E-Mail: frauen@frauenberatungsstelle-dortmund.de
www.frauenhaus-dortmund.de

Hilfetelefon Gewalt an Männern

Telefon: +49 800 1239900, E-Mail: beratung@maennerhilfetelefon.de
www.maennerhilfetelefon.de

Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft

Sozialdienst katholischer Frauen Dortmund e.V.

Jugendschutzstelle – Beratung und Aufnahme für Jugendliche in Krisensituationen

Telefon: +49 231 56783611, E-Mail: jss@skf-dortmund.de,
<https://www.ksd-dortmund.de/skf-dortmund/angebote/jugendschutzstelle>

Beratungsangebot der katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum Paderborn

Stehen sowohl digital als auch mit 22 lokalen Beratungsstellen im Erzbistum für eine erste Krisenbewältigung und bei der Suche nach weiteren Hilfemaßnahme zur Seite: <https://paderborn.efl-beratung.de/ueber-uns/anmeldung/>

9. MONITORING UND EVALUATION DES SCHUTZKONZEPTE

Das Schutzkonzept und der Anspruch einer Kultur der Achtsamkeit sind integraler Bestandteil des Qualitätsmanagements der Kommende Dortmund. Der Einbezug des Schutzkonzepts, insbesondere auch der Risikoanalyse, ist verpflichtender Gegenstand des jährlichen Managementreviews zur Qualitätssicherung. Außerdem wird das Schutzkonzept im Rahmen der Re-Zertifizierungen des Qualitätsmanagements der Kommende-Dortmund spätestens alle drei Jahre umfassend evaluiert und überprüft.

Eine Evaluation des Schutzkonzeptes ist darüber hinaus nach jedem Vorfall zwingend erforderlich.

In den regelmäßigen Infotreffen zum Qualitätsmanagement werden Maßnahmen und Entwicklungen

zum Schutzkonzept für alle Mitarbeiter:innen der Kommende Dortmund vorgestellt und erläutert. Außerdem ist das Schutzkonzept Thema der jährlich angebotenen Präventionsfortbildungen.

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft. Es löst das bisherige Schutzkonzept aus dem Jahr 2024 ab.

Dortmund, 10. Juni 2025



Prälat Dr. Peter Klasvagt

Direktor des Sozialinstituts Kommende Dortmund

ANLAGEN

Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn

Interventionsordnung des Erzbistums Paderborn

Broschüre: Augen auf – Hinsehen und Schützen S.16-21

Vorlage zur Dokumentation von Vermutungen und konkreten Fällen von Gewalt

Verhaltenskodex



Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung - PräVO)

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Erzbischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes, einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt. Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

¹ Papst Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Präventionsordnung gilt für
 - a. die Erzdiözese Paderborn,
 - b. die Kirchengemeinden,
 - c. die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände,
 - d. den Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e. die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.
- (2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.
- (3) Regelungen dieser Ordnung, die Beschäftigte im kirchlichen Dienst (§ 2 Abs. 2) betreffen, gelten vorbehaltlich ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zulässigkeit. Soweit Regelungen dieser Ordnung in den Zuständigkeitsbereich einer arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse fallen, stehen sie im Zuständigkeitsbereich der Kommission unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Kommission und der Inkraftsetzung des Beschlusses durch den Diözesanbischof. Beschließt die arbeitsrechtliche Kommission für ihren Zuständigkeitsbereich von dieser Ordnung abweichende oder sie ergänzende Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, gelten diese Regelungen mit Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter.
- (2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:
 - a. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - b. Ordensangehörige,
 - c. Arbeitnehmende,
 - d. zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - e. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Personen, die ein Praktikum absolvieren,
 - f. Leiharbeitnehmende und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmende, Honorarkräfte und Mehraufwandsentschädigungskräfte.

- (3) Für ehrenamtlich tätige Personen, inklusive mandatstragende Personen im kirchlichen Bereich, gilt diese Ordnung entsprechend.
- (4) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (5) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (6) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1398 CIC in Verbindung mit Art. 6 SST, nach can. 1385 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1384 CIC in Verbindung mit Art 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- (7) Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- (8) Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.
- (9) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den §§ 4-10 zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die Präventionsbeauftragten stehen bei der

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben „Vos estis lux mundi“ (VELM) vom 7. Mai 2019.

³ „Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...).“

Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

- (2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.
- (3) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe § 11 Abs. 5). Sie sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung der Koordinationsstelle zuzuleiten. Geprüft wird, ob die unter Punkt II. (Institutionelles Schutzkonzept) genannten Paragraphen in das Schutzkonzept aufgenommen wurden. Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Die kirchlichen Rechtsträger erhalten von der Koordinationsstelle eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.
- (4) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu geben.

§ 4 Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
- (2) Die kirchlichen Rechtsträger haben von den unter § 2 Abs. 2 genannten Personen einmalig eine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

- (3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und Tätigkeitsfeld, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:
- a. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt,
 - b. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs
 - c. Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Anwärtinnen und Anwärter auf diese Berufe.
- (4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Personen gemäß § 2 Abs. 3 eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 6 Verhaltenskodex

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
- a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - b. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - c. Angemessenheit von Körperkontakten,
 - d. Beachtung der Intimsphäre,
 - e. Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen),
 - f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - g. Disziplinierungsmaßnahmen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.
- (5) Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

§ 7 Beschwerdewege

- (1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.
- (2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und dazugehörige diözesane Ausführungsbestimmungen oder an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.
- (3) Die Melde- und Beschwerdewege müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.
- (5) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- (6) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.

§ 8 Qualitätsmanagement

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuungen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
- (3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.
- (4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.
- (5) Das Schutzkonzept ist regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und ggfs. weiterzuentwickeln.

§ 9 Präventionsschulungen

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen

Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie mandatstragenden Personen ist.

- (2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.
- (3) Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.
- (4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.
- (5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisschulung teilnehmen.
- (6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.
- (7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.
- (8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.
- (9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:
 - a. angemessene Nähe und Distanz,
 - b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - c. eigene emotionale und soziale Kompetenz,
 - d. Psychodynamiken Betroffener,
 - e. Strategien von Täterinnen und Tätern,
 - f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
 - g. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 - h. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
 - i. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
 - j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
 - k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,

- l. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jeder kirchliche Rechtsträger hat geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) zu entwickeln bzw. umzusetzen. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

III. Strukturelle Maßnahmen

§ 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte

- (1) Der Erzbischof richtet eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird, ein. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere Personen als Präventionsbeauftragte bzw. Präventionsbeauftragten. Diese berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- (2) Der Erzbischof kann zusammen mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- (3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- (4) Die Präventionsbeauftragte bzw. der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet und wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (5) Die bzw. der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einbindung von Betroffenen,
 - b. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - c. Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
 - d. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 4),
 - e. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte (gem. § 12 Abs. 5),
 - f. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“,
 - g. Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten,
 - h. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 - i. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 - j. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - k. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 - l. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,

- m. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- n. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.
- (2) Die Person kann aus dem Kreis der Mitarbeitenden oder der ehrenamtlich Tätigen benannt werden; sie muss Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers haben. Die Benennung soll befristet für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
- (3) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.
- (4) Der kirchliche Rechtsträger setzt die Präventionsbeauftragte bzw. den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- (5) Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Die Qualifizierungsmaßnahme wird durch oder in Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt.
- (6) Die Präventionsfachkräfte werden von der Präventionsbeauftragte bzw. vom Präventionsbeauftragten, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung eingeladen. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
- (7) Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. ist Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 - b. unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte,
 - c. kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
 - d. trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers,
 - e. berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 - f. trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
 - g. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,

h. ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte bzw. den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.

- (8) Die Durchführung von Präventionsschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur Schulungsreferentin bzw. zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

§ 13 Schulungsreferentinnen und -referenten

- (1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und -referenten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der bzw. des Präventionsbeauftragten der Erzdiözese oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der bzw. des Präventionsbeauftragten.
- (2) Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte zum Beispiel in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten bzw. Schulungsreferentinnen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die Präventionsbeauftragte bzw. den Präventionsbeauftragten.
- (3) Die Schulungsberechtigung ist befristet auf drei Jahre. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung oder an einem Vernetzungstreffen. Die Verlängerung ist zu beantragen.
- (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich der bzw. des Präventionsbeauftragten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

IV. Rechtsfolgen

§ 15 Förderungsfähigkeit

Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig

anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

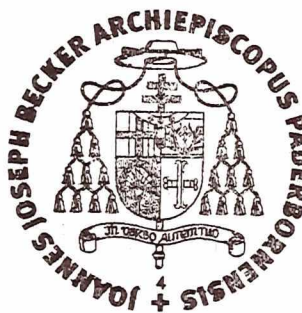
§ 16 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Präventionsordnung vom 14. April 2014 und die Ausführungsbestimmungen vom 14. April 2014 außer Kraft.

Paderborn, 4. April 2022



H. J. Becker

Erzbischof von Paderborn

Gz.: 1.7/1523/1/3-2018

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

Fassung vom 1. März 2022

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC, nach can. 1385 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC, soweit sie an Minder-jährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

6 Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 04. Juni 2016.

7 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.
Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.
Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.
5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.
Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.
Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.
Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.
Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.
Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.
Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

¹⁰ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.
Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.
Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.
Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

11 Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen - Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.
Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.
Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12-18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19-25 SST) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.
- 39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.
- Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
- Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.
41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.
- Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.
- Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.
- Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
- Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des

Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.
46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen. Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.
47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.
48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.
51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.
52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder

schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfüigten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen. Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend. Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²
60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungs-akten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.
Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.
Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.
- 62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nr. 1, 2b), 38, 40, der Fußnote zu Nr. 28 sowie Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 1. März 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nr. 1, 2b), 38, 40 und die Fußnote zu Nr. 28 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 1. Januar 2020 bleibt hiervon unberührt.

Paderborn, 27. November 2019

gez. Hans-Josef Becker

L.S.

Erzbischof von Paderborn

Gz.: 1.11/1311.20/3/2-2018

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.



Augen auf: hinsehen und schützen.

Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

Was tun wenn ... ?

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

WAS TUN BEI VERBALEN ODER KÖRPERLICH-SEXUELLEN GRENZVERLETZUNGEN ZWISCHEN TEILNEHMERN/INNEN?

SCHRITT 1

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

- „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden!
- Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

SCHRITT 2

Situation klären

SCHRITT 3

Offensiv Stellung beziehen ...

... gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

SCHRITT 4

Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen.

- Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.
- Gegebenenfalls externe Beratung (z.B. nach § 8a/8b SGB VIII) hinzuziehen.

SCHRITT 5

Träger bzw. Vorstand informieren ...
... und weitere Verfahrenswege beraten.

SCHRITT 6

**In Abstimmung mit dem Träger bzw. Vorstand
betroffene Eltern/Erziehungsberechtigte informieren**
(bei schwerwiegenden Grenzverletzungen).
Eventuell zur Vorbereitung der Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

SCHRITT 7

Mit der Gruppe bzw. den Teilnehmer/innen weiterarbeiten.
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

SCHRITT 8

Präventionsarbeit verstärken.
Gruppenregeln gemeinsam erarbeiten:
■ Beschwerdewege transparent und verständlich machen.
■ Regelungen zu Nähe und Distanz schaffen.

WAS TUN WENN ICH EINE VERMUTUNG HABE?

Allgemeine Handlungsschritte in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird.

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend und nicht selten ist man als Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige/r in der Regel zunächst überfordert.

Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

Erkennen und akzeptieren Sie **Ihre Grenzen** und Möglichkeiten.
Tun Sie nichts, was Sie sich nicht zutrauen.

Beachten Sie unbedingt:

- Keine direkte Konfrontation mit dem/der (vermuteten) Täter/in!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Besonnener Umgang mit Informationen!
- Abgestimmtes Handeln!

Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung und Hilfe zu holen.

VERMUTUNGSFÄLLE AUSSERHALB KIRCHLICHER ZUSAMMENHÄNGE

Bitte melden Sie begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt.

WAS TUN BEI DER VERMUTUNG, EIN KIND ODER JUGENDLICHER IST OPFER SEXUALISierter GEWALT GEWORDEN?

SCHRITT 1

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Ruhe bewahren! Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

SCHRITT 2

Besonnen handeln!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Sich selber Hilfe holen!

SCHRITT 3

Bei einer begründeten Vermutung die Präventionsfachkraft hinzuziehen!

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Präventionsfachkraft des Rechtsträgers. Sie kennt die Verfahrenswege und kann ggf. an weitere interne und externe Beratungsstellen verweisen. Die Präventionsfachkraft berät bei weiteren Handlungsschritten.

SCHRITT 4

Unverzüglich weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene!

Unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte/Leitung/Vorstand/Rechtsträger) informieren! **Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung/den Träger.** Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) die beauftragte Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs [Missbrauchsbeauftragte/r] im jeweiligen (Erz-)Bistum informieren*.

* 10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter. Quelle: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst; Abschnitt B;10 und 11



Bitte nutzen Sie unsere Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Grenzverletzungen

WAS TUN WENN SICH EINE BETROFFENE ODER EIN BETROFFENER AN MICH WENDET?

Allgemeine Handlungsschritte bei Mitteilung durch einen betroffenen jungen Menschen.

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder- und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft oder „umschreiben“ das, was ihnen widerfahren ist.

Sollten diese jungen Menschen sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie zuhören, dem/der Betroffenen Glauben schenken und Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Stellen Sie keine „Warum-Fragen“ (diese können Schuldgefühle auslösen!), „Suggestivfragen“ oder „Kontrollfragen“ – Sie führen keine Ermittlung oder gar ein Verhör durch!

Werden Sie als Person ins Vertrauen gezogen, können Sie selbst in eine persönlich belastende Situation geraten. **Sorgen Sie auch für sich selbst!** Erkennen und akzeptieren Sie Ihre Grenzen und Möglichkeiten!

Beachten Sie unbedingt:

- Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen!
- Üben Sie keinen Druck aus – auch keinen Lösungsdruck!
- Geben Sie keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab!
- Holen Sie sich selbst Unterstützung und Hilfe!



Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht jeder, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit den geschulten Ansprechpartnerinnen und -partnern sowie den zuständigen Personen der Leitungsebene oder Anlaufstellen sucht. Diese werden in Absprache mit der/dem Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten, so wie sie bspw. die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vorsehen.

* 10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter. Quelle: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst; Abschnitt B;10 und 11

WAS TUN WENN EIN KIND ODER JUGENDLICHER VON SEXUALISierter GEWALT BERICHTET?

SCHRITT 1

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken, keine logischen Erklärungen einfordern und auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zweifelsfrei Partei für den betroffenen jungen Menschen ergreifen und erklären, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nichts über deinen Kopf!“

Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“

Dokumentieren Sie die Mitteilung zeitnah!

SCHRITT 2

Besonnen handeln!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen! Bei Bedarf interne oder externe Beratungsstellen kontaktieren.

SCHRITT 3

Präventionsfachkraft hinzuziehen!

Es empfiehlt sich die Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Präventionsfachkraft des Rechtsträgers.

Unverzügliche Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene.

SCHRITT 4

Unverzüglich weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene!

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) unverzüglich zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte/Leitung/Vorstand/Rechtsträger) informieren. Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung/den Träger.

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) die beauftragte Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs [Missbrauchsbeauftragte/r] im jeweiligen (Erz-)Bistum informieren*.

Impressum

HERAUSGEGEBEN VON:

Erzbischöfliches Generalvikariat
Domplatz 3 | 33098 Paderborn

VERANTWORTLICH:

Karl-Heinz Stahl



TEXT:

Gesa Bertels, Anna Meermeyer-Decking,
Manuela Röttgen, Miriam Merschbrock,
Zsuzsanna Schmöe, Karl-Heinz Stahl, Petra
Steeger, Oliver Vogt, Kalle Wassong, Martin
Wazlawik

DRUCK:

Druckerei Zimmer, Büren
www.druckerei-zimmer.de

Broschüre erstellt
in Zusammenarbeit mit
Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NW e.V.
Schillerstr. 44 a, 48155 Münster
Telefon: 0251 54027
info@thema-jugend.de
www.thema-jugend.de

QUELLEN:

Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz (DBK 01/2020)

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (DBK 01/2020)

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO 05/2014)

Fegert, Jörg M. / Wolff, Mechthild:
Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“ Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, 2015 Beltz Juventa.
Bange, Dirk / Deegener, Günther:
Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim, 1996
Psychologie Verlags-Union.

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.):
Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral. Bonn, 2011

Enders, Ursula / Kossatz, Yücel / Kelkel, Martin / Eberhardt, Bernd:
Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Köln 2011, Zartbitter e.V. (Eigenverlag).

AUFLAGE:

5. Aktualisierte und überarbeitete Auflage März 2020

FOTOS:

Bild Seite 5: © Erzbistum Paderborn / Karl-Heinz Stahl
Alle anderen Bilder: © shutterstock.com

C19 Dokumentation Vermutung

Diese Aufstellung ist als Orientierungshilfe zu verstehen.

	Anmerkungen
Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/welchen Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Daten umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Was wurde beobachtet – was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier bitte nur Fakten notieren – keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
In welchem Kontext stand das Geschehene bzw. Beobachtete?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant? Handlung?	
Sonstige Anmerkungen	

C20 Gesprächsnotiz bei einer Vermutung oder einem konkreten Fall von sexualisierter Gewalt

Was sollte der Angesprochene beim ersten Gespräch beachten?

- Ruhe bewahren!
- Eine erste Sicherheit wird vermittelt, indem signalisiert wird, dass sich in Kooperation mit dem Anrufer um die Sache gekümmert wird.
- Sachlich mit den Dingen umgehen.

Diese Aufstellung ist lediglich als Orientierungshilfe und nicht als „Checkliste“ zu verstehen.

Datum	Uhrzeit
Wer meldet sich? (Vorname / Nachname)	Woher kommt er/sie? (Ortsgruppe eines Verbandes / Kirchengemeinde / KiTa/...) Telefonnummer(n)
Telefonnummer(n)	Weitere Kontaktmöglichkeiten? (E-Mail, Anschrift...)

1. Was genau ist vorgefallen/mitgeteilt worden?	
2. Wo ist es passiert?	
3. Wann war das?	
4. Wer ist betroffen? (wie geht es der/dem Betroffenen?)	
5. Wer ist beschuldigt? (Was weiß man über sie/ihn?)	

6. In welcher Beziehung stehen die Beteiligten zueinander?	
7. Wie wird das Gefährdungsmoment eingeschätzt?	
8. Wie erfuhr der/die sich meldende von dem Vorfall /der Vermutung?	
9. Wer weiß momentan alles von dem Vorfall/der Vermutung?	
10. Wie geht es dem sich meldenden?	
11. Wie ist die Einschätzung über die Auswirkungen auf das System (z. B. die Gruppe) der Beteiligten?	
12. Wer ist verantwortlicher Leiter (Ortsgruppenvorstand / Leiter der Maßnahme/ Träger)?	
13. ...	

Wie geht es dann weiter?

- Der Anruf ist anhand der Notizen möglichst sofort und möglichst genau zu dokumentieren.
- Der weitere Ablauf richtet sich dann nach den intern vereinbarten Interventionsleitfäden.

VERHALTENSKODEX DER KOMMENDE DORTMUND ZUR PRÄVENTION VON GEWALT

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

PRÄAMBEL

Die Kommende Dortmund bringt Menschen miteinander in den Dialog und bahnt gemeinsam mit ihnen Wege, um eine gerechtere Gesellschaft zu gestalten. In ihrer Arbeit ist die Kommende Dortmund in regelmäßigem Austausch mit jungen Menschen, damit diese in den Dialog kommen, Haltungen und Fragen des Miteinanders reflektieren und regionale sowie internationale Netzwerke bilden können. Schwerpunktmäßig geschieht dies in der regional verankerten außerschulischen politischen Bildungsarbeit sowie in der international ausgerichteten Förderung sozialen Engagements. Eine besondere Verantwortung für den Schutz der Teilnehmer:innen liegt in den Veranstaltungen und Angeboten der Kommende Dortmund bei haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Kommende Dortmund.

Der folgende Verhaltenskodex gibt angesichts der Anliegen des Teilnehmendenschutzes und der besonderen Verantwortung von Mitarbeiter:innen Orientierung für angemessenes Verhalten, um eine Kultur des gegenseitigen Respekts zu gewährleisten und zu fördern. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass alle für die Kommende Dortmund tätigen Personen Fortbildungs- und Gesprächsangebote nutzen, um ihre spezifische Rolle und die damit einhergehenden Machtgefälle insbesondere gegenüber Minderjährigen und sonstigen Schutzbefohlenen kritisch zu reflektieren. Eine Kultur der Achtsamkeit ist für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller in der Kommende Dortmund tätigen Personen zum Wohle der Zielgruppen der Veranstaltungen ein verpflichtender Anspruch.

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

In meiner Tätigkeit für die Kommende Dortmund verpflichte ich mich zu einer vertrauens- und respektvollen Zusammenarbeit beizutragen und alles in meinen Kräften Stehende zu tun, damit niemand den mir in meiner Arbeit anvertrauten jungen Menschen psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

Insbesondere verpflichte ich mich zu:

SPRACHE UND WORTWAHL

Ich lebe in Sprache und Wortwahl einen wertschätzenden und respektvollen Umgang – sowohl im analogen als auch im digitalen Kontakt. Ich bin mir bewusst, dass in Sprache und Sprechfähigkeit Machtverhältnisse zum Ausdruck kommen. Diese reflektiere ich und lege in meinen Äußerungen Wert auf anti-diskriminierende Sprache und gewaltfreie Kommunikation. Wenn ich mit diskriminierenden oder anderweitig abwertenden Äußerungen konfrontiert bin, thematisiere ich diese offen im Gespräch und zeige Grenzen auf.

ADÄQUATE GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

Ich mache den Teilnehmer:innen zu Beginn der Veranstaltung ein Angebot zur Kommunikation von individuellen Grenzen mit Blick auf physische und emotionale Nähe und Distanz. Ich reflektiere die Machtstrukturen zwischen Referent:innen und Teilnehmer:innen sowie unter den Teilnehmer:innen kritisch. Ich wahre und respektiere die Grenzen der Teilnehmer:innen, kommuniziere aber auch meine Grenzen gegenüber den Teilnehmer:innen (wo nötig) klar. Wenn ich eine Grenzverletzung wahrnehme, benenne ich diese aktiv und wirke auf eine Strategie zur zukünftigen Vermeidung hin.

ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKTEN

Ich stehe engen körperlichen Berührungen zwischen Referent:innen und Teilnehmer:innen grundsätzlich ablehnend gegenüber. In besonderen Situationen (z.B. Trauerfall, Verletzung), in denen Körperkontakt pädagogisch sinnvoll sein kann, setzt er stets die freie und erklärte Zustimmung durch die beteiligten Personen voraus. Dies schließt mich mit ein. Ich bin mir bewusst, dass jede Zustimmung zu Körperkontakt nur temporär erfolgt und jederzeit widerrufen werden kann.

Ansprechpartner

Präventionsfachkraft der Kommende Dortmund: Detlef Herbers (herbers@kommende-dortmund.de)

Vertrauensperson der Kommende Dortmund: Hannes Groß (gross@i-c-o.org)

Interventionsteam des Erzbistums Paderborn (intervention@erzbistum-paderborn.de)

Wenn ich eine Übung oder Methode anleite, die körperlichen Kontakt und physische Nähe beinhaltet, kommuniziere ich dies im Vorhinein allen Beteiligten klar und biete eine Möglichkeit zur Mitwirkung ohne Körperkontakt.

BEACHTUNG DER INTIM- UND PRIVATSPHÄRE

Der Schutz der Intim- und Privatsphäre von Teilnehmer:innen und Referent:innen gleichermaßen ist für mich ein hohes Gut. Ich achte und schütze die Intimsphäre aller Beteiligten und respektiere ihr Bedürfnis nach Rückzugsräumen und -phasen. Selbst wenn räumlich keine gesonderten Ruheorte vorhanden sind, biete ich den Teilnehmer:innen jederzeit die Möglichkeit zum inneren Rückzug aus dem Veranstaltungskontext und respektiere ihre entsprechende Entscheidung.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung informiere ich mich vorab unter Schutzaspekten über die örtlichen Gegebenheiten (Sanitäranlagen, Zimmerkonstellationen, Barrierefreiheit, „dunkle Orte“, andere Nutzergruppen etc.) und passe meine Veranstaltungsleitung bei Bedarf an. Die Privatsphäre in den Zimmern der Teilnehmer:innen und Referent:innen achte ich besonders und setze mich für ihre Wahrung ein.

ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN

Ich lehne individuelle Geschenke einzelner Teilnehmer:innen wertschätzend ab. Der materielle Wert spielt dabei keine Rolle für mich. Kleine Geschenke der Gesamtgruppe kann ich nach eigenem Ermessen annehmen. Im Kontext von internationalen Projekten beachte ich den kulturellen Hintergrund gesondert.

Geschenke oder Einladungen zum Verzehr kann ich im angemessenen Rahmen gegenüber der Gesamtgruppe oder dem Leitungsteam überreichen/aussprechen. Bevorzugungen Einzelner lehne ich hingegen ab. Ablehnungen von entsprechenden Geschenken/Einladungen stelle ich nicht infrage.

UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Ich erkenne an, dass die Kommunikation zwischen Teilnehmer:innen sehr oft über soziale Netzwerke und digitale Medien erfolgt. Meine Beteiligung an dieser Kommunikationsform wäge ich auch unter Aspekten des Selbstschutzes kritisch ab.

Die Verwendung und Verbreitung von Filmen, Fotos und weiteren Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander (sowie mit der Zustimmung der zuständigen Erziehungsberechtigten) sorgsam entschieden werden. Wenn ich eine missbräuchliche Nutzung (sozialer) Medien wahrnehme, benenne ich diese aktiv und wirke auf eine Strategie zur zukünftigen Vermeidung hin.

DISZIPLINIERUNGSMAßNAHMEN

Grundsätzlich vermeide ich den Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen gegenüber den Teilnehmer:innen. Im Ausnahmefall erfolgen mögliche disziplinarische Maßnahmen als pädagogisches Mittel ausschließlich unter Einbindung mindestens einer:s weiteren Referenten:in. Ich nehme mit derartigen Maßnahmen keine Bestrafung der betroffenen Person vor, sondern wirke auf die Änderung zukünftigen Verhaltens hin. Alle möglichen Maßnahmen erfolgen nach dem Angemessenheits- und Transparenzprinzip. Ich lehne Kollektivstrafen ab.

Ich selbst bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner innerhalb der Kommende Dortmund.

Vollständiger Name

Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift

Ansprechpartner

Präventionsfachkraft der Kommende Dortmund: Detlef Herbers (herbers@kommende-dortmund.de)

Vertrauensperson der Kommende Dortmund: Hannes Groß (gross@i-c-o.org)

Interventionsteam des Erzbistums Paderborn (intervention@erzbistum-paderborn.de)

CODE OF CONDUCT OF THE KOMMENDE DORTMUND ON THE PREVENTION OF VIOLENCE

DECLARATION OF COMMITMENT

PREAMBLE

Kommende Dortmund brings people into dialogue with each other and paves the way for a more just society together with them. In its work, Kommende Dortmund is in regular exchange with young people to enable them to enter into dialogue, reflect on attitudes and questions of togetherness and form regional and international networks. The youth work focus is on regionally anchored extracurricular political education work and the internationally oriented promotion of social commitment. A special responsibility for the protection of the participants in the events and offers of Kommende Dortmund lies with the full-time, part-time and voluntary staff of Kommende Dortmund.

In view of the concerns of participant protection and the special responsibility of co-workers, the following code of conduct provides orientation for appropriate behaviour in order to ensure and promote a culture of mutual respect. It is of particular importance that all persons working for Kommende Dortmund take advantage of training and discussion opportunities to reflect critically on their specific role and the associated power imbalances, especially towards minors and other persons in need of protection. A culture of mindfulness is essential for constructive and trusting cooperation between all persons working for Kommende Dortmund in benefit of the target groups of the offered events.

DECLARATION OF COMPLIANCE

In my work for Kommende Dortmund, I undertake to contribute to a trusting and respectful cooperation and to do everything in my power to ensure that no one inflicts psychological, physical or sexual violence on the young people entrusted to me.

In particular, I commit myself to:

LANGUAGE AND CHOICE OF WORDS

I use language and words in an appreciative and respectful manner – both in analogue and digital contact. I am aware of power relations being expressed in language and speech. I reflect these and attach importance to anti-discriminatory language and non-violent communication in my statements. If I am confronted with discriminatory or otherwise derogatory statements, I address them openly in conversation and point out boundaries.

ADEQUATE MANAGEMENT OF CLOSENESS AND DISTANCE

At the beginning of an event, I offer participants the opportunity to communicate their individual boundaries with regard to physical and emotional closeness and distance. I critically reflect on the power structures between facilitators and participants as well as among the participants. I respect the boundaries of the participants, but also communicate my boundaries clearly to the participants (where necessary). If I perceive a boundary violation, I actively name it and work towards a strategy to avoid it in the future.

APPROPRIATENESS OF PHYSICAL CONTACT

I am generally opposed to close physical contact between facilitators and participants. In special situations (e.g. bereavement, injury) where physical contact may be educationally appropriate, it always requires the free and stated consent of the persons involved. This includes me. I am aware that any consent to physical contact is only temporary and can be revoked at any time.

If I lead an exercise or method that involves physical contact and closeness, I communicate this clearly to all participants in advance and offer an opportunity for participation without physical contact.

Contact points

Prevention expert of Kommende Dortmund: Detlef Herbers (herbers@kommende-dortmund.de)

Confidential Contact of Kommende Dortmund: Hannes Groß (gross@i-c-o.org)

Intervention-Team of the Archdiocese of Paderborn (intervention@erzbistum-paderborn.de)

RESPECT FOR INTIMACY AND PRIVACY

Protecting the intimacy and privacy of participants and facilitators alike is of high priority to me. I respect and protect the privacy of all participants and acknowledge their need for space and time to withdraw. Even if there are no separate quiet spaces available, I always offer participants the opportunity to withdraw from the context of the event and respect their decision to do so.

For events with overnight stays, I inform myself in advance about the local conditions (sanitary facilities, room constellations, accessibility, “dark spots”, other user groups, etc.) and adapt my event facilitation as necessary. I pay particular attention to the privacy of participant’ and facilitators’ rooms and do my utmost to ensure that it is respected.

ADMISSIBILITY OF GIFTS

I reject individual gifts from single participants with appreciation. In this regards the material value does not matter. I may accept small gifts from the entire group at my own discretion. In the context of international projects, I pay special attention to the cultural background.

I can give/extend gifts or invitations to intake within reasonable limits to the entire group or the leadership team. However, I refuse to give preferential treatment to individuals. I do not question refusals of gifts/invitations.

HANDLING AND USE OF MEDIA AND SOCIAL NETWORKS

I recognise that communication between participants very often takes place via social networks and digital media. I critically consider my participation in this form of communication also under aspects of self-protection.

The use and distribution of films, photos and other materials must be carefully decided in the spirit of respectful interaction with each other (and with the consent of the responsible legal guardian). If I perceive an abusive use of (social) media, I actively name it and work towards a strategy to avoid it in the future.

DISCIPLINE MEASURES

As a matter of principle, I avoid the use of disciplinary measures against participants. In exceptional cases, disciplinary measures may be used as a pedagogical tool only with the involvement of at least one other facilitator. I do not use such measures to punish the person concerned, but to encourage a change in future behaviour. All possible measures are based on the principle of appropriateness and transparency. I reject collective punishment.

I myself strive to consciously perceive every form of personal violation of boundaries and to initiate the necessary and appropriate measures to protect young people. I am aware that any sexualised act with charges can have disciplinary and/or criminal consequences. I know the procedures and the appropriate contact persons within Kommende Dortmund.

Full Name

Date of Birth

Place, Date, Signature

Contact points

Prevention expert of Kommende Dortmund: Detlef Herbers (herbers@kommende-dortmund.de)

Confidential Contact of Kommende Dortmund: Hannes Groß (gross@i-c-o.org)

Intervention-Team of the Archdiocese of Paderborn (intervention@erzbistum-paderborn.de)